

01.12.2010

Sitzungsvorlage Nr. 203/10

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

- Sachstandsbericht -

| | | | |
|-----------------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------|
| Gremien | Natur- und Umweltausschuss | Sitzungsdatum | 14.12.2010 |
| Organisationseinheit | Natur und Umwelt | Berichterstattung | Dr. Timpe, Detlef |
| Beratungsstatus | öffentlich | | |
| Budget-Nr. | | Haushaltsjahr | 2010 |
| Produktgruppen-Nr. | | Finanzielle | |
| | | Auswirkungen | |
| Produkt-Nr. | | | |

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wird zur Kenntnis genommen.

Begründung der Vorlage

Allgemeine Vorgaben

Zur Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) ist der Kreis Unna nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Es soll Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle darstellen, zudem den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit enthalten und regelmäßig in einem Zeitraum von 5 Jahren fortgeschrieben werden.

Zuletzt wurde das AWK für den Zeitraum von 2005 bis 2015 fortgeschrieben und in 2007 beschlossen, so dass nunmehr mit einer Überarbeitung für den Zeitraum 2011 bis 2020 begonnen werden soll.

Rückblick

Im ersten Abfallwirtschaftskonzept des Kreises von 1989 ging es darum, die Weichen für eine moderne Abfallwirtschaft zu stellen und einen Einstieg in die getrennte Wertstoffeffassung und Schadstoffentfrachtung des Hausmülls zu finden. Mit der Einführung des Dualen Systems zu Beginn der 90er Jahre war noch einmal ein starker Schub für die getrennte Wertstoffeffassung und Verringerung des noch zu beseitigenden Restmülls verbunden.

In diesem Zeitraum hat sich der Kreis Unna auch entschieden, selbst operativ tätig zu werden und eigene Gesellschaften, u.a. die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) und die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) gegründet und diese mit den abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Kreises drittbeauftragt.

Die Beteiligung des Kreises ab 1999 an der MVA Hamm und die vereinbarte Kontingentregelung konnten den seinerzeitigen Kostenanstieg für die Müllverbrennung stoppen und zu einem heute einheitlichen Preisgefüge beitragen.

Der Beschluss des AWK in 2007 stellte vor diesem Hintergrund keine grundlegende Umorientierung, sondern vor allem in notwendigen Teilen eine Anpassung an die weiterentwickelten operativen und gesellschaftlichen Strukturen dar. Die getroffenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen haben sowohl im Bereich der Abfallverwertung als auch der –beseitigung zu stabilen Abfallmengerüsten und Stoffströmen geführt. Auf der Grundlage des AWK von 2007 wurden insbesondere die Harmonisierung der kommunalen Sperrmüllfassungssysteme sowie qualitative und quantitative Verbesserungen in der Sperrmüllverwertung und die kreisweit einheitliche Verwertung der kommunal erfassten Wertstoffe durch die drittbeauftragten Gesellschaften des Kreises erreicht.

Rahmenbedingungen heute

Zur Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht befindet sich derzeit die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes als Entwurf in der Ressortabstimmung zwischen den einzelnen Bundesministerien. Sie ist von grundlegender Bedeutung für die künftige Ausgestaltung der Abfallwirtschaft in Deutschland. Mit einer Verabschiedung des Entwurfs als Gesetz wird im ersten Halbjahr 2011 gerechnet.

Problematisch ist aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in diesem Gesetzentwurf u.a. die derzeit angelegte erweiterte Zugriffsmöglichkeit der privaten Entsorgungswirtschaft auf verwertbare Abfälle. Dies lässt befürchten, dass lukrative Teilmengen entzogen werden.

Eine so zugelassene selektive gewerbliche Wertstoffsammlung birgt die Gefahr, dass die Bürgerinnen und Bürger über Gebühren die kostenintensiven Bereiche der Hausmüllentsorgung finanzieren müssten, ohne an den Wertstofflösen zu partizipieren. Zudem würden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften in eine ggf. kostenträchtige Garantenstellung gedrängt.

Dabei muss sich eine gewerbliche Sammlung nicht allein auf die bereits eingeführte Altpapierverwertung beschränken. Vielmehr zeigt die Diskussion um die Systemführerschaft einer einheitlichen Wertstofftonne für alle trockenen Wertstoffe im Hausmüll deutlich, welches Konfliktpotential damit verbunden ist.

Zudem sieht der Gesetzesentwurf nicht mehr die Möglichkeit der Beleihung eines privaten Unternehmens für die Beseitigung der gewerblichen Abfälle vor. Mit der Beleihung ist derzeit vielfach die Verantwortung für die Beseitigung gewerblicher Abfälle auf Dritte übertragen und zugleich eine Andienungspflicht für Besitzer dieser Abfälle verbunden worden; so auch im Kreis Unna.

Die Fortschreibung muss zudem die Vorgaben des Landesabfallgesetzes NRW und die Regelungen des Abfallwirtschaftsplans des Landes berücksichtigen. Dazu hat die neue Landesregierung bereits angekündigt, den erst im März 2010 bekannt gemachten Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW für Siedlungsabfälle erneut zu ändern. Es sind insbesondere präzisere Aussagen zur Abfallvermeidung, konkretere Vorgaben für die Verwertung (Verwertungsquoten) und zur Gewährleistung der regionalen Entsorgungsautarkie vorgesehen.

In der Übergangszeit soll in geeigneter Weise darauf hingewirkt werden, dass bei der Fortschreibung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte diese Leitlinien bereits berücksichtigt werden.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen muss das neue AWK auch die Möglichkeiten weitergehender stofflicher Verwertung und energetischer Nutzung betrachten und die absehbaren demografischen Veränderungen berücksichtigen.

Auswirkungen

Die skizzierten Faktoren beeinflussen maßgeblich die zu erwartende Mengenentwicklung sowohl für den zu beseitigenden Restmüll in der MVA in Hamm als auch für die sonstigen Wertstoffströme.

Bereits jetzt ist ein kontinuierlicher Rückgang der jährlich in der MVA in Hamm thermisch zu beseitigenden Abfälle und eine zum Teil stagnierende Wertstoffeffassung zu beobachten. Auch eine sich verändernde Zusammensetzung von Teilströmen, z.B. im Sperrmüll, hat Einfluss auf die notwendige Ausstattung und Vorhaltung von Anlagen bzw. Entsorgungskontingenten.

Um die Restmüllbeseitigung auch über die vertraglichen Regelungen bis 2017 hinaus in der MVA sicher zu stellen oder Alternativen zu finden, müssen bereits weit im Vorfeld die notwendigen Vereinbarungen und Anpassungen diskutiert und entschieden werden.

Einflussgrößen sind hier wesentlich die noch nicht einzuschätzenden Auswirkungen der o.a. beschriebenen insbes. bundesrechtlichen Regelungen zur Wertstoffeffassung.

Unmittelbar verknüpft mit den zu erwartenden Veränderungen sind schließlich die Auswirkungen auf die zukünftig notwendigen Abfallentsorgungsgebühren sowohl bei den kreisangehörigen Kommunen als auch beim Kreis selbst.

Sollten sich die privatwirtschaftlichen Interessen durchsetzen, wären die Auswirkungen auf die relevanten Teilströme zu prognostizieren und die Möglichkeiten zu prüfen, Anpassungen an den relevanten Anlagen vorzunehmen. Geschätzt wird in diesem Zusammenhang ein noch vorhandenes Wertstoffpotential im Restmüll von rd. 5 bis 6 Tausend Tonnen per anno für den Kreis Unna.

Verknüpft mit den bereits im Dualen System erfassten Verkaufsverpackungen ergibt sich ein relevanter neuer Teilstrom auch für die Ausrichtung der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten im Kreis Unna.

Zu berücksichtigen wäre ein deutlicher Mengenrückgang vor allem für die künftig notwendigen kostenintensiven Kapazitäten in der MVA in Hamm bzw. die Auswirkungen auf die vorhandene bring-or-pay Verpflichtung der vom Kreis beauftragten AKU bereits bis 2017.

Je nach Ergebnis der zu erwartenden veränderten Abfallteilströme sind gemeinsam mit den Kommunen ggf. neue Gebührenmodelle bis hin zur Einführung einer generellen Grundgebühr zur Abdeckung der Fixkosten zu betrachten.

Die GWA wurde auf der Grundlage des heutigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Beseitigung der gewerblichen Abfälle im Kreis Unna beliehen. Die Beleihung durch die Bezirksregierung in Arnsberg ist bis Ende 2017 befristet. Sollte dieses Instrumentarium künftig wegfallen, würde die Entsorgungszuständigkeit

dann wieder unmittelbar dem Kreis obliegen und eine grundlegende Neustrukturierung erfordern, die im Rahmen der Fortschreibung betrachtet ebenfalls betrachtet werden müsste.

Voraussichtlich keinen Einfluss wird die beabsichtigte Neufassung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes NRW auf das AWK des Kreises haben. Der Kreis Unna hat seit langem die getrennte Erfassung des Bioabfalls umgesetzt und wird auch die vorgesehen Verwertungsquoten einhalten können. Auch das Ziel der regionalen Entsorgungsautarkie und der Grundsatz der Nähe bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten sind im Kreis Unna bereits umgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist auch eine verbindliche Zuweisung von Abfällen zu anderen Entsorgungsanlagen als den eigenen bzw. vertraglich gesicherten Anlagen nicht zu erwarten.

Zeitplan

In Abhängigkeit der o.a. Rahmenbedingungen beabsichtigt die Verwaltung gemeinsam mit den drittbeauftragten Gesellschaften eine Abschätzung der skizzierten möglichen Auswirkungen und eine Prognose der Mengenentwicklungen in einen Fortschreibungsentwurf bis zur Jahresmitte 2011 zu fassen und in die politische Diskussion einzubringen.

Im Sommer 2011 kann das förmliche Beteiligungsverfahren mit den kreisangehörigen Kommunen durchgeführt werden und eine abschließende Diskussion des Entwurfs im Herbst 2011 erfolgen.

Bei diesen zeitlichen Vorgaben wäre dann eine Beschlussfassung Ende 2011 möglich.

Sollten die grundlegenden Einflussfaktoren bis zur Jahresmitte noch immer nicht hinreichend abzuschätzen sein, wird die Verwaltung einen entsprechenden Zwischenbericht vorlegen.